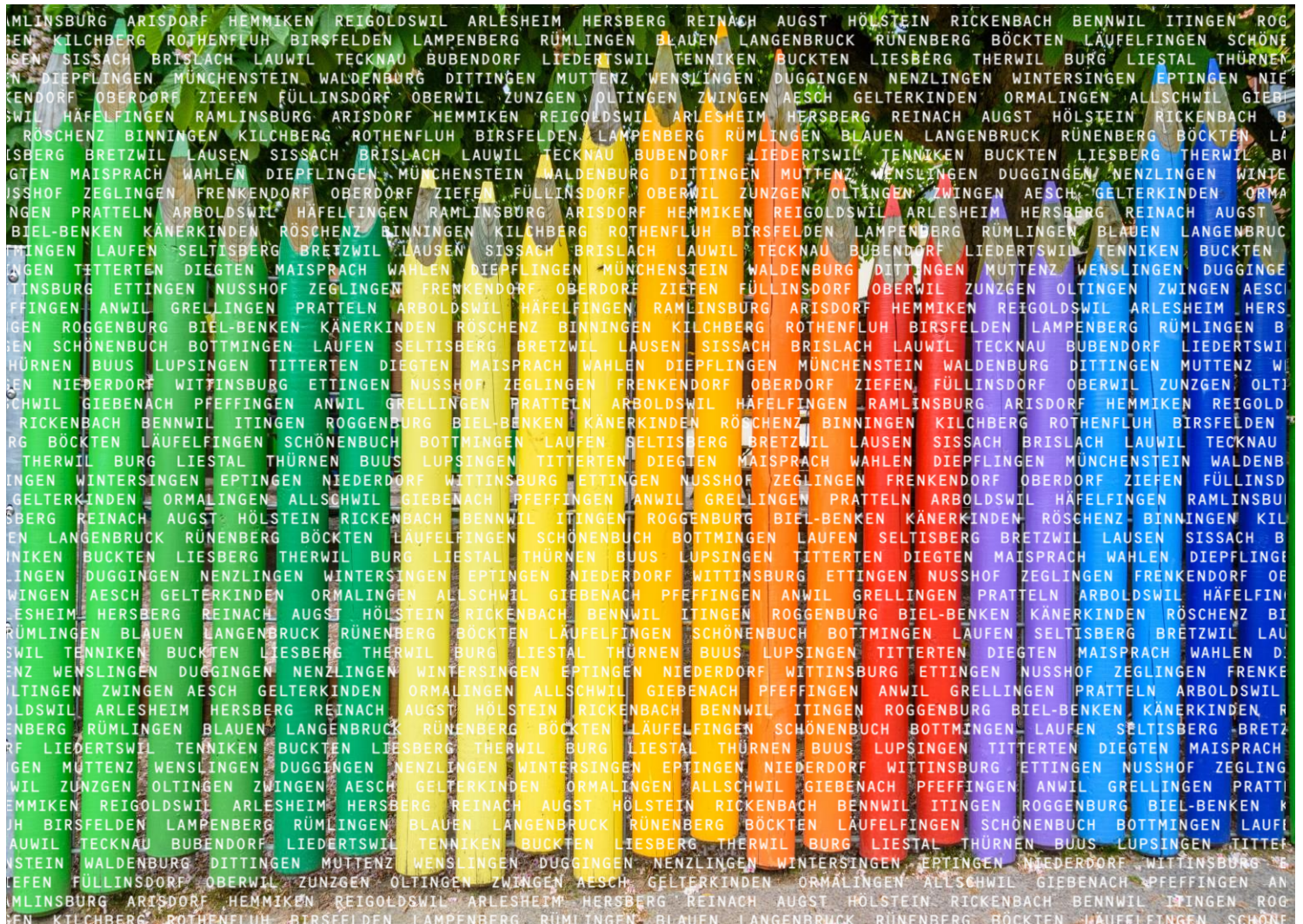


Konzept Nachteilsausgleich (NA)

für Schülerinnen und Schüler der Regelschule nach VO Laufbahn § 18



Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage	2
2. Merkmale des Nachteilsausgleichs	2
3. Prinzipien des Nachteilsausgleichs.....	2
4. Grenzen des Nachteilsausgleichs	3
5. Nachteilsausgleich versus Individuelle Lernziele	3
6. Ablauf Nachteilsausgleich.....	4
7. Beurteilung, Beförderung, Übertritt	4
8. Formen des Nachteilsausgleichs	5
8.1 Lese- und Rechtsschreibstörung (LRS, alte Bezeichnung: Legasthenie).....	5
8.2 Rechenstörung (alte Bezeichnung: Dyskalkulie).....	5
8.3 Aufmerksamkeitsdefizit-(Hyperaktivitäts)-Störung (AD(H)S).....	6
8.4 Sinnes- und Körperbehinderung.....	6
Anhang:	7
1. Gesetzliche Grundlagen	7
2. Vorlage Vereinbarung Nachteilsausgleich.....	8
3. Merkblatt Nachteilsausgleich an den Übertrittsprüfungen	9

1. Ausgangslage

Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer Lernstörung, Sprachstörung oder Behinderung bei Leistungserhebungen benachteiligt sind, haben Anspruch darauf, dass die äusseren Bedingungen, die Form oder die Aufgabenstellung der Leistungserhebung so verändert werden, dass der störungs- oder behinderungsbedingte Nachteil so gut wie möglich ausgeglichen wird. Bei standardisierten und/ oder computerbasierten Leistungs- und Abklärungstests (wie z.B. Checks und Übertrittsprüfungen) ist die Berücksichtigung des festgelegten Nachteilsausgleichs nur bedingt möglich. Ein Nachteilsausgleich darf nicht zu einer Reduktion des Anspruchsniveaus oder zu einer Benachteiligung der übrigen Schülerinnen und Schüler einer Klasse führen. Der Nachteilsausgleich ist keine Massnahme zur Prüfungserleichterung, sondern dient der Korrektur einer unausgeglichenen Situation, um einer Diskriminierung aufgrund einer Behinderung vorzubeugen.

Die Indikation des Nachteilsausgleichs erfolgt durch eine kantonale Abklärungsstelle (Schulpsychologischer Dienst SPD oder Kinder- und Jugendpsychiatrie KJP). Schülerinnen und Schüler mit Nachteilsausgleich arbeiten an den regulären Lernzielen. Die Erreichung der Lernziele wird adäquat überprüft.

Ist die Lern- und Leistungsfähigkeit einer Schülerin oder eines Schülers so beeinträchtigt, dass bestimmte Ziele des Lehrplans nicht erreicht werden, sind individuelle Lernziele im Rahmen der integrativen Schulungsform (Integrative Spezielle Förderung ISF oder Integrative Sonderschulung InSo) zu indizieren.

2. Merkmale des Nachteilsausgleichs

Für die Indikation eines Nachteilsausgleichs muss eine Funktionsbeeinträchtigung im Sinne einer Lernstörung, Sprachstörung oder Behinderung vorliegen, welche von einer kantonalen Abklärungsstelle (Schulpsychologischer Dienst SPD oder Kinder- und Jugendpsychiatrie KJP) diagnostiziert ist.

Lernstörung	Lese-Rechtschreibstörung (LRS), isolierte Rechtschreibstörung, Rechenstörung, kombinierte Störung schulischer Fertigkeiten (vgl. ICD-10; International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems)
Sprachstörung	Expressive Sprachstörung, Artikulationsstörung, rezepptive Sprachstörung (vgl. ICD-10)
Behinderung	Seh- oder Hörbehinderung, Körperbehinderung und psychische Störung wie beispielsweise Aufmerksamkeitsdefizit-(Hyperaktivitäts)-Störung (AD(H)S), Autismus-Spektrum-Störung (ASS), selektiver Mutismus, Stottern, Poltern, etc. (vgl. ICD-10)

Der aufgrund einer Funktionsstörung entstehende Nachteil soll durch individuell festgelegte und zeitlich definierte Massnahmen (Zeitzuschläge, Veränderung der Prüfungsmodalitäten, Assistenzpersonen, technische Hilfsmittel etc.) ausgeglichen werden. Beim Nachteilsausgleich sind die Lehrplanziele beizubehalten. Es darf weder eine qualitative noch eine quantitative Reduktion der Lernziele wie bspw. eine individuelle reduzierte Lernzielsetzung erfolgen.

3. Prinzipien des Nachteilsausgleichs

Fairness	Schülerinnen und Schüler erhalten eine faire Chance, ihr vorhandenes Potenzial trotz Funktionseinschränkung durch nachteilsausgleichende Massnahmen umsetzen zu können und die curricular geforderten Leistungen zu erbringen. Die Fairness bezieht sich auf alle, sowohl für die von einer Funktionsstörung (Behinderung) betroffenen Schülerinnen und Schüler, wie auch für die Mitschülerinnen und –schüler, müssen die Massnahmen zum Nachteilsausgleich fair und transparent sein.
Angemessenheit	Der Nachteilsausgleich ist angemessen, wenn die Funktionseinschränkung kompensiert und nicht zu Aufgabenerleichterung oder Bevorzugung führt. Der Aufwand muss verhältnismässig und schulorganisatorisch zu bewältigen sein.
Zuständigkeit	Der Nachteilsausgleich wird durch die Schulleitung in Absprache mit dem pädagogischen Team individuell festgelegt, mit der Schülerin oder dem Schüler und den Erziehungsberechtigten vereinbart und dokumentiert.

Vorgaben

Die Massnahmen des Nachteilsausgleichs und deren Wirksamkeit sind halbjährlich durch die Schule zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen. Beförderung oder Nichtbeförderung, Übertritt und Wechsel des Leistungszugs erfolgen nach den allgemeinen rechtlichen Bestimmungen. Der Nachteilsausgleich darf im Zeugnis nicht vermerkt werden.

4. Grenzen des Nachteilsausgleichs

Nicht jede Schülerin oder jeder Schüler mit einer Lernstörung, Sprachstörung oder Behinderung benötigt einen Nachteilsausgleich. Nicht jede Lernstörung, Sprachstörung oder Behinderung lässt sich so durch einen Nachteilsausgleich kompensieren, dass der störungs- oder behinderungsbedingte Nachteil vollständig ausgeglichen werden kann.

Mit zunehmendem Schweregrad einer Lernstörung, Sprachstörung oder Behinderung wird ein Nachteilsausgleich aufwändig und das Einhalten der Verhältnismässigkeit schwierig. In der Folge steht für Jugendliche mit Funktionsstörungen oder Behinderungen nicht jede Berufsausbildung offen.

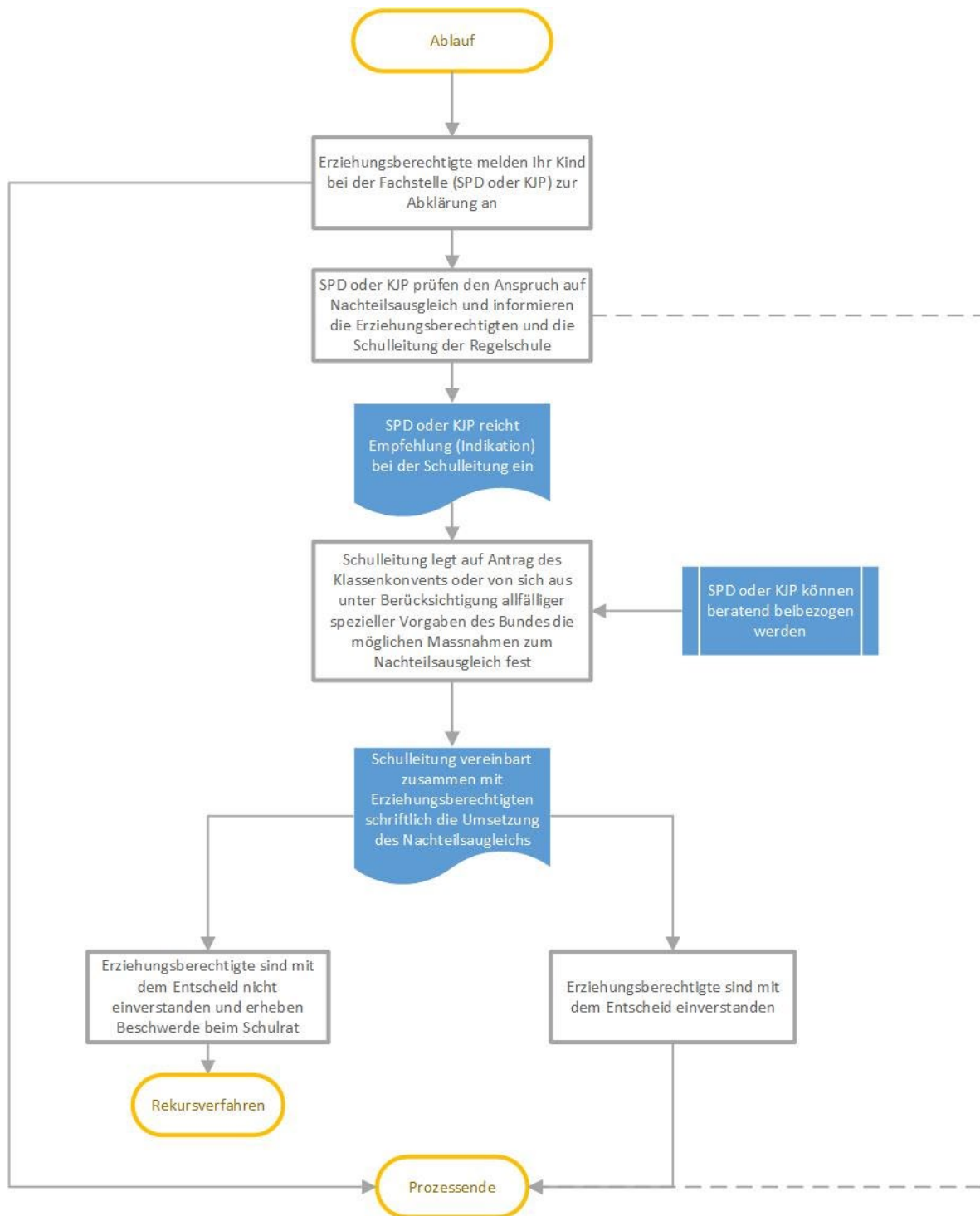
Bei standardisierten und/ oder computerbasierten Leistungs- und Abklärungstests (wie z.B. Checks und Übertrittsprüfungen) ist die Berücksichtigung des festgelegten Nachteilsausgleichs nur bedingt möglich. Ausschliesslich Schülerinnen und Schüler mit Körper- oder Sinnesbehinderungen haben Anspruch auf die Begleitung einer Assistenzperson.

5. Nachteilsausgleich versus Individuelle Lernziele

Schülerinnen und Schüler mit einer Lern- oder Sprachstörung werden grundsätzlich im Rahmen des Regelunterrichts gefördert. Individuelle Anpassungen im Sinne der Binnendifferenzierung sind Teil eines individualisierten Unterrichts. Individuelle Anpassungen stehen bis zu einem bestimmten Grad allen Schülerinnen und Schülern zu, sei dies durch individuelle Lernarrangements, durch eine individuelle Arbeitsplatzgestaltung oder durch die Benutzung einfacher Lernhilfen. Individuelle Anpassungen gehören zur täglichen Schulpraxis und fallen nicht unter den Begriff Nachteilsausgleich.

Individuelle Lernziele sind kein Nachteilsausgleich, da sie von den curricularen Lernzielen befreien. Bei einem Nachteilsausgleich dürfen die Lernziele nicht reduziert werden und die Anforderungen der Leistungserhebung müssen gleichwertig sein. Aufgrund dieser Tatsache ist bei Schülerinnen und Schülern mit unterdurchschnittlichen kognitiven Leistungen die Individualisierung der Lernziele zu prüfen und gegebenenfalls sind angepasste Lernziele zu vereinbaren. Bei weit unterdurchschnittlichem Leistungspotenzial sind Massnahmen der speziellen Förderung oder der Sonderschulung zu prüfen. Massnahmen des Nachteilsausgleichs sind in diesem Fall nicht möglich.

6. Ablauf Nachteilsausgleich



7. Beurteilung, Beförderung, Übertritt

Für Schülerinnen und Schülern mit indiziertem Nachteilsausgleich gelten bezüglich Beurteilungen, Beförderung und Übertritt die allgemeinen rechtlichen Bestimmungen (Laufbahnverordnung § 18). Der Nachteilsausgleich kann in allen Leistungszügen (A, E und P) und gemäss Kapitel 4 bei Übertrittsprüfungen zur Anwendung kommen. Der Nachteilsausgleich darf im Zeugnis nicht vermerkt werden.

8. Formen des Nachteilsausgleichs

Unspezifische Massnahmen:

- Zeit: Zeitverlängerung bei Prüfungen (maximal 1/3), individuelle Pausenregelung je nach Symptomatik, mehr Pausen bzw. längere Pausen zur Erholung usw.
- Die Prüfung muss am Ende des Prüfungstages beendet sein.
- Formen: mündliche statt schriftliche Prüfungen, alternative Präsentation von Aufgaben und Ergebnissen (visuell – auditiv) usw.
- Hilfsmittel: Begleitung durch Assistenzpersonen, Zulassen persönlicher technischer Hilfsmittel, Einsatz IT-Hilfsmittel usw.
- Raum: Prüfungsdurchführung in separatem Zimmer, individuell angepasster Sitzplatz, Ruheplatz in Nebenraum usw.

Spezifische Massnahmen:

- Nicht alle unspezifischen Massnahmen können bei einer Behinderung geltend gemacht werden. Die Massnahmen zum Nachteilsausgleich sind behinderungsspezifisch. Im Weiteren ist er immer individuums-, situations-, stufen- und systemspezifisch.
- Bei Tests werden die Aufgaben für alle Schülerinnen und Schüler klar und einfach formuliert. Klärungsfragen bezüglich der Aufgabenstellung sind für alle Schülerinnen und Schüler geregelt.
- Folgende spezifische Massnahmen zum Nachteilsausgleich geben den Schulen Ideen zur Umsetzung:

8.1 Lese- und Rechtsschreibstörung (LRS, alte Bezeichnung: Legasthenie)

Bei der Beurteilung der Lernziele im Bereich der Teilkompetenzen Lesen und Schreiben ist auf die klare Unterscheidung zwischen sprachformalen und sprachinhaltlichen Lernzielen zu achten. Während die sprachformalen Lernziele (Rechtschreibung) von Schülerinnen und Schülern mit Lese- und Rechtsschreibstörung häufig nicht erreicht werden, können sie die sprachinhaltlichen Lernziele in der Regel erreichen, sodass die Beurteilung dieser Teilkompetenz insgesamt genügend oder sogar gut ausfällt. Ist die Rechtschreibung kein Lernziel eines Fachbereichs, wird sie nicht bewertet.

In allen Fächern, ausser in Deutsch und in Fremdsprachen, ist die Überprüfung der Lernziele bei Schülerinnen und Schülern mit Lese- und Rechtsschreibstörung so zu gestalten, dass ausschliesslich die Lernziele des entsprechenden Fachs und nicht nochmals die Lese- oder Schreibfähigkeit überprüft werden.

Spezifische Massnahmen
<ul style="list-style-type: none"> – in allen Fächern ausser in Deutsch und in Fremdsprachen, werden Texte bezüglich Inhalt, aber nicht bezüglich Rechtschreibung bewertet mit Ausnahme von Fachbegriffen. Zusätzlich sollen mündliche Prüfungen (Vortrag) angeboten werden, damit die Note im Fach Deutsch durch die Rechtschreibung weniger beeinflusst wird – Diktate können ab Diktiergerät geschrieben werden; Diktate und Aufsätze werden regulär bewertet – Zeitzuschlag darf maximal 1/3 der offiziellen Prüfungszeit betragen und ist nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit individuell zu gewähren – Prüfungen können in einem separaten Raum durchgeführt werden

8.2 Rechenstörung (alte Bezeichnung: Dyskalkulie)

Die Rechenstörung ist eine Beeinträchtigung der Entwicklung der Rechenleistung. Die Rechenfertigkeit darf nur im Fach Mathematik beurteilt werden.

Spezifische Massnahmen
<ul style="list-style-type: none"> – Zeitzuschlag darf maximal 1/3 der offiziellen Prüfungszeit betragen und ist nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit individuell zu gewähren – Prüfungen können in einem separaten Raum durchgeführt werden – Nutzung des Taschenrechners und der Formelsammlungen ist für alle Schülerinnen und Schüler geregelt

8.3 Aufmerksamkeitsdefizit-(Hyperaktivitäts)-Störung (AD(H)S)

Schülerinnen und Schüler mit einer AD(H)S haben wegen ihrer Konzentrations- und Aktivitätsproblematik Schwierigkeiten, dem Unterricht aufmerksam zu folgen.

Spezifische Massnahmen
<ul style="list-style-type: none"> – Zeitzuschlag darf maximal 1/3 der offiziellen Prüfungszeit betragen und ist nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit individuell zu gewähren – Prüfungen können in einem separaten Raum durchgeführt werden – Geräusche minimieren (z.B. mittels Ohrenstöpsel, Pamiir) – Sicht eingrenzen (z.B. mittels Paravent, Ordnern) – individuelle Arbeitssequenzierung (Pausen)

8.4 Sinnes- und Körperbehinderung

Schülerinnen und Schüler mit einer Sinnes- und/oder Körperbehinderung sind je nach Ausprägung der Behinderung auf Hilfsmittel und/oder Assistenzpersonen angewiesen.

Spezifische Massnahmen
<ul style="list-style-type: none"> – visuelle Kommunikationshilfen – schriftliche statt mündliche Prüfungen bzw. mündliche statt schriftliche – Kommunikationsassistenten – Grafische Darstellung möglichst durch sprachliche Darstellung ersetzen – Sehhilfen (Vergrösserungshilfen) – Lesesysteme (Brailleschrift, E-Texte) – Schreibsysteme (spezialisierte Schreibwerkzeuge, Kopfsteuerung, spezielle Maus- und Tastaturkombination) – Verwendung eines Computers/ Ipad fürs Schreiben

Anhang:

1. Gesetzliche Grundlagen

Bundesverfassung (vom April 1999)

Art. 8 Rechtsgleichheit

¹ Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

² Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.

⁴ Das Gesetz sieht Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen der Behinderten vor.

Art. 62 Schulwesen

¹ Für das Schulwesen sind die Kantone zuständig.

² Sie sorgen für einen ausreichenden Grundschulunterricht, der allen Kindern offen steht. Der Grundschulunterricht ist obligatorisch und untersteht staatlicher Leitung oder Aufsicht.

³ Die Kantone sorgen für eine ausreichende Sonderschulung aller behinderten Kinder und Jugendlichen bis längstens zum vollendeten 20. Altersjahr.

Behindertengleichstellungsgesetz vom 13.12.2002 (Stand am 1. Januar 2017)

Art. 1 Zweck

¹ Das Gesetz hat zum Zweck, Benachteiligungen zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen, denen Menschen mit Behinderungen ausgesetzt sind.

² Es setzt Rahmenbedingungen, die es Menschen mit Behinderungen erleichtern, am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen, insbesondere selbstständig soziale Kontakte zu pflegen, sich aus- und fortzubilden und eine Erwerbstätigkeit auszuüben.

Art. 2 Begriffe

⁵ Eine Benachteiligung bei der Inanspruchnahme von Aus- und Weiterbildung liegt insbesondere vor, wenn:

- a. die Verwendung behindertenspezifischer Hilfsmittel oder der Beizug notwendiger persönlicher Assistenz erschwert werden.
- b. die Dauer und Ausgestaltung des Bildungsangebots sowie Prüfungen den spezifischen Bedürfnissen Behinderter nicht angepasst sind.

Art. 3 Geltungsbereich

Das Gesetz gilt für:

- f. Aus- und Weiterbildung

Art. 5 Massnahmen von Bund und Kantonen

² Angemessene Massnahmen zum Ausgleich von Benachteiligungen der Behinderten stellen keine Ungleichbehandlung nach Artikel 8 Absatz 1 der Bundesverfassung dar.

Art. 20

¹ Die Kantone sorgen dafür, dass behinderte Kinder und Jugendliche eine Grundschulung erhalten, die ihren besonderen Bedürfnissen angepasst ist.

² Die Kantone fördern, soweit dies möglich ist und dem Wohl des behinderten Kindes oder Jugendlichen dient, mit entsprechenden Schulungsformen die Integration behinderter Kinder und Jugendlicher in die Regelschule.

Bildungsgesetz SGS 640 vom 06.06.2002 (Stand 01.01.2017)

§ 5a Integrative Schulung

¹ Die Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung werden vorzugsweise integrativ geschult, unter Beachtung des Wohles und der Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes oder des Jugendlichen sowie unter Berücksichtigung des schulischen Umfeldes und der Schulorganisation.

Verordnung über die schulische Laufbahn (Laufbahnverordnung) SGS 640.21 vom 11. Juni 2013 (Stand 01.01.2020)

1.3. Individuelle Beurteilung

§ 18 Massnahmen zum Nachteilsausgleich

¹ Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer Lernstörung, Sprachstörung oder Behinderung bei Leistungserhebungen benachteiligt sind, haben Anspruch darauf, dass die äusseren Bedingungen, die Form oder auch die Aufgabenstellung der Leistungserhebung so verändert werden, dass der störungs- oder behinderungsbedingte Nachteil so gut wie möglich ausgeglichen wird.

² Die Anforderungen der Leistungserhebung müssen für alle Schülerinnen und Schüler gleichwertig sein.

³ Die Lernstörung, Sprachstörung oder Behinderung muss durch eine vom Kanton bezeichnete Fachstelle festgestellt werden.

⁴ Die Schulleitung legt auf Antrag des Klassenkonvents oder von sich aus und unter Berücksichtigung allfälliger spezieller Vorgaben des Bundes die Massnahmen zum Nachteilsausgleich fest. Sie kann eine vom Kanton bezeichnete Fachstelle für die Festlegung der Massnahmen beziehen.

⁵ In der dualen Berufsbildung legt die Prüfungsleitung in Rücksprache mit der zuständigen Lehraufsicht und unter Berücksichtigung allfälliger spezieller Vorgaben des Bundes die Massnahmen zum Nachteilsausgleich fest.

2. Vorlage Vereinbarung Nachteilsausgleich

Die Vorlage des Amtes für Volksschulen zur Vereinbarung der spezifischen Massnahmen im Bereich Nachteilsausgleich ist für Schulleitungen, Lehr- und Fachpersonen im Downloadbereich verfügbar.

Vereinbarung Nachteilsausgleich	
Familienname / Vorname der Schülerin / des Schülers:	<input style="width: 90%;" type="text"/>
Geburtsdatum:	<input style="width: 90%;" type="text"/>
Aktuelle Schulsituation:	Kindergarten <input type="checkbox"/> Primarschule <input type="checkbox"/> Sekundarstufe <input type="checkbox"/> Klasse: <input style="width: 40%;" type="text"/> Niveau: <input style="width: 40%;" type="text"/>
Klassenlehrperson:	<input style="width: 90%;" type="text"/>
Fachperson (SHP, SozPäd, Assistenz, Logopädie etc.):	<input style="width: 90%;" type="text"/>
Abklärungsstelle:	<input type="checkbox"/> Schulpsychologischer Dienst BL (SPD) <input type="checkbox"/> Kinder- und Jugendpsychiatrie BL (KJP) Vor- und Nachname: <input style="width: 60%;" type="text"/>
Diagnose: <input style="width: 60%;" type="text"/>	
Geltungsbereich: <input style="width: 60%;" type="text"/>	
Spezifische Massnahmen (gemäss Konzept Nachteilsausgleich): <input style="width: 90%;" type="text"/>	
Gilt für Schuljahr:	<input style="width: 90%;" type="text"/>
Unterschriften aller Beteiligten:	
Schulleitung	Schülerin / Schüler
Klassenlehrperson	Eltern / Erziehungsberechtigte
Fachperson	

3. Merkblatt Nachteilsausgleich an den Übertrittsprüfungen

Bei standardisierten und/ oder computerbasierten Leistungs- und Abklärungstests (wie z.B. Checks und Übertrittsprüfungen) ist die Berücksichtigung des festgelegten Nachteilsausgleichs nur bedingt möglich. Ausschliesslich Schülerinnen und Schüler mit Körper- oder Sinnesbehinderungen haben Anspruch auf die Begleitung einer Assistenzperson.

Spezifische Massnahmen zum Nachteilsausgleich bei der Übertrittsprüfung

Lese- und Rechtsschreibstörung (LRS)

- Zeitzuschlag darf maximal 1/3 der offiziellen Prüfungszeit betragen
- Prüfung kann in einem separaten Raum durchgeführt werden

Rechenstörung

- Zeitzuschlag darf maximal 1/3 der offiziellen Prüfungszeit betragen
- Prüfung kann in einem separaten Raum durchgeführt werden

Aufmerksamkeitsdefizit-(Hyperaktivitäts)-Störung (AD(H)S)

- Zeitzuschlag darf maximal 1/3 der offiziellen Prüfungszeit betragen
- Prüfung kann in einem separaten Raum durchgeführt werden
- Geräusche minimieren (z.B. mittels Ohrenstöpsel, Pamiir)
- Sicht eingrenzen (z.B. mittels Paravent, Ordner)

Für Schülerinnen und Schüler mit einer Körper- oder Sinnesbehinderung gelten individuelle/ andere spezifische Massnahmen. Diese werden mit dem Amt für Volksschulen vereinbart.